

MR BRH Joachim Romers

Wirtschaftlichkeit als Prüfungsmaßstab des Bundesrechnungshofes (BRH)

- I. Wirtschaftlichkeit als Gestaltungsprinzip staatlichen Handelns ist ebenso umfassend und grundlegend zu verstehen wie das unsere Wirtschaftsordnung prägende ökonomische Prinzip. Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Bereich darf nicht auf den Sparsamkeitsgrundsatz reduziert werden.
- II. Im Vergleich zur Privatwirtschaft ist allerdings sowohl die Messbarkeit als auch die Durchsetzbarkeit wirtschaftlichen Handelns bei der Verwaltung erschwert. Wesentliche Gründe sind die Schwierigkeit, vor allem ihre Leistungen angemessen zu erfassen und zu bewerten, sowie der fehlende Wettbewerb. Aus diesen Gründen bedarf es im staatlichen Bereich:
 - klarer Vorgaben und Regeln für wirtschaftliches Handeln (insbes. § 7 BHO/LHO)
 - spezifischer Methoden zur Erfassung und Steuerung wirtschaftlichen Handelns
 - wirksamer Kontrollmechanismen (interne, z.B. hierarchische Kontrollen, externe Finanzkontrolle z.B. durch BRH), die sich an dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit orientieren
- III. Wirtschaftlichkeitsbezogenes Prüfungshandeln des Bundesrechnungshofes wirkt in drei Richtungen:
 - Einzelfallbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen, Projekten oder Programmen
 - Systembezogene Prüfungen der Instrumente der Verwaltung, mit denen sie selbst die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen hat
 - Zusammenfassung von Erkenntnissen und Erfahrungen zu beratenden Empfehlungen
- IV. Wesentliche Fragestellungen für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Einzelmaßnahmen:
 - inwieweit die Zielsetzung ausreichend konkretisiert ist, um den Ergebnisbeitrag einer Maßnahme im Verhältnis zu den entstandenen Kosten bewerten zu können
 - inwieweit alle realistischen Alternativen ermittelt und in die Entscheidung einbezogen wurden
 - inwieweit privatwirtschaftliche Lösungen in die Überlegungen einbezogen wurden
 - inwieweit den Entscheidungen der Verwaltung sachgerechte und nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zugrunde gelegt worden sind

- inwieweit eine grundsätzlich als wirtschaftlich erkannte Entscheidung in einer Weise umgesetzt wurde, die Wirtschaftlichkeitspotenziale nutzt und Risiken vermeidet
 - inwieweit die Umsetzung der Maßnahme mit Erfolgskontrollen und geeigneten Controlling-Instrumente begleitet wurde
 - inwieweit am Ende eines Projektes Soll und Ist nebeneinandergestellt wurden, um die Wirtschaftlichkeit des tatsächlich erreichten Ergebnisses zu bewerten
- V. Der BRH prüft die Eignung der von der Verwaltung eingesetzten Instrumente zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit sowie ihre Anwendung in der Praxis. Beispielhafte Erkenntnisse:
- Umfang und Methodik von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind noch nicht ausreichend entwickelt. Problembereiche: zu geringer Stellenwert von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Praxis, methodische Probleme, zu wenig praxisorientierte Vorgaben, Probleme bei der Erfassung von Risiken, Überlagerung des Wirtschaftlichkeitsgedankens durch Haushaltszwänge
 - Andere betriebswirtschaftliche Instrumente wie Kosten- und Leistungsrechnung werden immer noch zu wenig genutzt und sind sogar teilweise wieder auf dem Rückzug (z.B. Produkthaushalte)
- VI. Hier setzt die Beratungsrolle des BRH an, der Handlungsnotwendigkeiten, aber auch Wege zu stärker wirtschaftlichkeitsorientierten Strukturen aufzeigt; Aktuelles Beispiel: Bericht an das Parlament mit der Anregung an den Bund, sich für das kaufmännische Rechnungswesen im Haushaltswesen zu öffnen.
- VII. Fazit: Am Maßstab der Wirtschaftlichkeit orientierte Prüfungen des BRH zielen nicht darauf ab, lediglich im Nachhinein einzelne unwirtschaftliche Handlungsweisen an den Pranger zu stellen. Es geht darum, grundlegende Fehlentwicklungen bewusst zu machen und Verbesserungspotenziale für die Strukturen und Abläufe aufzuzeigen, mit denen die Verwaltung ihrer Verpflichtung zu wirtschaftlichem Handeln nachkommen kann und muss.